

Vernehmlassung

Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz

Wie beurteilen Sie die Eignung des Rahmenkonzepts zur Umsetzung

- in der Schule
- in der Gemeinde
- im Kanton
- in der Region

Die Umsetzbarkeit des vorliegenden Konzepts ist schwer zu beurteilen, weil damit zusammenhängende wesentliche Parameter (z.B. finanzielle Rahmenbedingungen, Intensität der Betreuung, Tagesstrukturen, Infrastruktur, Klassengrössen usw.) noch unklar sind.

Zu Kapitel 2

Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Konzept die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Regelschule anstrebt, sofern sie dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung dient?

Der Grundgedanke der Integration wie er im Rahmenkonzept zum Ausdruck gebracht ist, wird von der Kantonalen SchulpsychologInnen-Konferenz unterstützt. Für die Umsetzung wird die Integrationsbereitschaft und -fähigkeit der lokalen Schule mit all ihren Beteiligten (Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern von Behinderten und Nichtbehinderten, SchülerInnen) und des gesellschaftlichen Umfelds als Ganzes entscheidend sein. Der vorgesehene Paradigmenwechsel in der sonderpädagogischen Förderung kann sicher nicht einfach per Dekret eingeführt werden, sondern bedarf eines sorgfältig geplanten und durchgeführten Schulentwicklungsprozess (analog zur Einführung der geleiteten und teilautonomen Schule mit dem Projekt ‚Schulen mit Profil‘ im Kanton Luzern).

Eine Neukonzeption der sonderpädagogischen Förderung muss auch sicherstellen, dass das bisherige Know how der Sonderschulen (auch therapeutische Angebote) vollumfänglich erhalten bleibt, d.h. in die lokale Schule integriert wird, was entsprechende Rahmenbedingungen (Struktur, Personal, Support usw.) bedingt.

Zu Kapitel 3.2

Sind Sie mit der Forderung nach wohnortnaher Schulung aller Kinder und Jugendlicher einverstanden?

Im Grundsatz ja, wenn die zu Kapitel 2 aufgeworfenen Fragen geklärt sind. Wohnortnähe ist jedoch nicht das wesentlichste Kriterium zur sonderpädagogischen Förderung.

Zu Kapitel 3.2

Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Angebot weitgehend dezentral ausgestaltet wird?

Im Grundsatz ja, wenn die in Kapitel 2 aufgeworfenen Fragen geklärt sind. Insbesondere muss dabei sichergestellt sein, dass das sonderpädagogische Angebot überall qualitativ und quantitativ den gleichen Standards gerecht wird. Den vor Ort tätigen heilpädagogischen Fachpersonen muss ein ‚back-office‘ für Austausch, Weiterentwicklung usw. zur Verfügung stehen. Die bestehenden Schuldienstkreise sind weitestgehend als Grösseneinheit für solche Kompetenzzentren denkbar.

Zu Kapitel 3.2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Verantwortung aller Kinder/Jugendlicher in administrativen Belangen immer bei der Schule der Wohnortgemeinde bleibt, auch wenn ein Teil der Kinder/Jugendlichen eine Schule/Institution extern besucht?

Ja, wenn es nicht mit mehr administrativem und organisatorischem Aufwand verbunden ist und die Entscheidungskompetenzen der Sonderschulen nicht beeinträchtigt werden.

Zu Kapitel 3.4

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, dass sich die Sonderschulen in Richtung Kompetenzzentren entwickeln?

Das bisherige Know-how der Sonderschulen muss erhalten bleiben und in die Schulen vor Ort einfließen. Dabei sind die Zuständigkeiten und Schnittstellen (Zusammenarbeit; Zuständigkeiten für Fallführung, Beratung und Support) mit den Schulpsychologischen Diensten wie auch mit den lokalen heilpädagogischen Fachpersonen sorgfältig zu klären und klar zu regeln.

Zu Kapitel 3.4

Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass die Kompetenzzentren (ehemals Sonderschulen) zusammen mit den Ausbildungsstätten die Funktionen der Aus- und Weiterbildung, sowie der Pflege und Weiterentwicklung des Fachwissens übernehmen?

Für die berufspraktische Ausbildung und den Bereich der Praxisforschung ja. Die theoretische Ausbildung ist Aufgabe der heilpädagogischen Ausbildungsstätten. Damit spezifische Kompetenzen zu Diagnostik und Beratung aus der Alltagspraxis einfließen können, sind auch die Schulpsychologischen Dienste und andere Fachstellen in die praktische Ausbildung miteinzubeziehen.

Zu Kapitel 4

Sind Sie mit der Aufteilung in Ambulante Förderangebote und in spezialisierte Schulangebote einverstanden?

Die Form der Einbettung der therapeutischen Dienste (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie) muss noch geklärt werden, da deren Finanzierung zum Teil über andere Budgets läuft.

Auch die Schulpsychologie spielt bei den ambulanten Förderangeboten eine wichtige Rolle (Diagnostik, Festlegung schulrechtlicher Status, Beratung, Begleitung, Behandlung). Auch im Bereich der familienergänzenden Angebote sind die schulpsychologischen Dienste seit je her tätig (Erziehungsberatung) und sollten deshalb an beiden Orten auch aufgeführt werden.

Auch die Schulpsychologischen Dienste verfügen über ein Therapieangebot (Behandlungsauftrag), der Aufgrund der Pensendotation nur zum Teil wahrgenommen werden kann. Bei der Umsetzung des Konzepts (Verhaltensauffällige Sonderschüler) ist dies bei der Ressourcenzuteilung zu berücksichtigen.

Die Zuweisungsentscheide müssen fachlich sorgfältig und unabhängig gefällt werden.

Zu Kapitel 4.1.2

Sind Sie einverstanden mit der Darstellung der Funktion und der Aufgaben der Integrativen Förderung?

Grundsätzlich ja. Klare Definitionen bezüglich Indikation für eine integrative Förderung sind jedoch notwendig. Um Doppelspurigkeiten hinsichtlich der Betreuung von integrierten Sonderschülern zu vermeiden, sind klare Aufgabenbeschreibungen für die verschiedenen Fachpersonen unumgänglich.

Zu Kapitel 4.2.1

Sind Sie mit der Ausgestaltung der besonderen Klassenformen in der Regelschule einverstanden?

Grundsätzlich ja. Es dürfen sich jedoch keine Widersprüche zum Integrationspostulat ergeben.

Zu Kapitel 4.2.1

Wie beurteilen Sie das Nebeneinander von besonderen Klassen und integrativen Formen?

Besondere Klassen können u.U. weiterhin nötig sein. Umfang und Ausgestaltung müssen aber mit der nötigen Vorsicht angegangen werden, sonst besteht die Gefahr, dass der Integrationsgedanke auf der Strecke bleibt. Das Thema der Integration soll nicht nur bezüglich Sonderschulen diskutiert werden, sondern ebenso auf der Ebene der Volksschule.

Zu Kapitel 4.2.2

Sind Sie mit der Straffung des Sonderschulangebots einverstanden?

Die ‚Straffung des Sonderschulangebots‘, bzw. der Verzicht auf Sprachheilschulen, ist nur schwer nachvollziehbar und würde für gewisse Kinder einen einschneidenden Qualitätsverlust in der sonderpädagogischen Förderung bedeuten. Bei den heutigen Rahmenbedingungen der Regelschule wären diese Kinder dort überfordert. Für schwere Sprachbehinderungen muss auch künftig ein separatives sonderpädagogisches Angebot zur Verfügung stehen.

Zu Kapitel 4.3

Wie beurteilen Sie den Vorschlag für das sonderpädagogische Angebot in der Regelschule?

Die Art der Verwaltung des Pensenpools dürfte entscheidend sein. Sie muss klar nach fachlichen Kriterien erfolgen. Massnahmen die eine Änderung des schulrechtlichen Status nach sich ziehen (z.B. Lernzielreduktion) sollten vom SPD als externe Stelle begutachtet werden.

Zu Kapitel 5.1

Wie beurteilen Sie das Modell der unscharfen und trennscharfen Indikation und die damit zusammenhängenden Zuweisungsprozesse?

Die Zuweisungsprozesse bedürfen

- a) klarer Kriterien,
- b) einer unabhängigen Beurteilung,
- c) einer Rekursfähigkeit,
- d) einer Berücksichtigung des lokalen Kontexts.

ad a) Klare Kriterien und eine darauf ausgerichtete komplexe und ganzheitliche Diagnostik (siehe auch ad d)) sind unabdingbare Voraussetzungen für eine adäquaten und präzise Situationserfassung. Es ist fraglich ob sich ICF, das noch in der Evaluationsphase steht, sich dazu als taugliches Instrument erweist.

ad b) Eine unabhängige Beurteilung durch den SPD verlangt eine unabhängige Position der Dienste. Eine Unterstellung unter die lokale Schule, insbesondere in kleineren Gemeinden, beeinträchtigt das Prinzip der Unabhängigkeit massiv. Eine Kantonalisierung der Stellen (Regionalstellen mit kantonaler Trägerschaft) ist eine mögliche Lösungsvarianten.

ad c) Zur Rekursfähigkeit gehört die Möglichkeit zu einer Zweitbegutachtung bzgl. der Zuweisungsempfehlung. Die bisherige kantonale Abklärungsstelle (Fachbeauftragte für Schulpsychologie) muss unbedingt erhalten bleiben.

ad d) Eine ganzheitlich-systemische und prozessorientierte Diagnostik, in welcher individuelle Voraussetzungen beim Kind sowie die systemischen Gegebenheiten (in Schule und Familie) berücksichtigt werden, bezieht das Umfeld der Kinder in die Begutachtung ein. Regional verankerte Stellen vermögen diesem Kriterium eher zu genügen als zentrale Abklärungsstellen. Deshalb sollen die Beurteilungen dezentral gemacht werden.

Die drei für die Schulpsychologischen Dienste vorgesehenen Aufgaben (1. Beratung, Unterstützung und Begleitung für die Schulen vor Ort; 2. Bestimmung des Status der Sonderschulung; 3. Abklärung des schulrechtlichen Status) decken sich mit den bisherigen Regelungen und sollen weitergeführt werden. Die beiden Aufgaben ‚Begleitung der Schulen vor Ort‘ und ‚Bestimmung des Status der Sonderschulung‘ schliessen sich gegenseitig nicht aus, wenn die Unterstellungsfrage bzw. Trägerschaft der SPD geklärt ist.

Zu Kapitel 5.4

Wie beurteilen Sie das Modell der niederschweligen und hochschweligen Angebote hinsichtlich

- der Verantwortung für die Ressourcenzuteilung
- der Zuständigkeit für die Finanzierung (Aufteilung Gemeinde/Kanton)
- Umsetzbarkeit in den Schulen
- der (Sonder-)pädagogischen Relevanz

Die Art und Intensität der Unterstützung einzelner Kinder und Jugendlicher muss sich allein an deren Bedürfnissen orientieren und muss durch Fachpersonen vor Ort bestimmt werden. Dazu sind klare kommunale Konzepte, gestützt auf kantonale Rahmenvorgaben, wichtig. Es muss

sichergestellt sein, dass für jedes Kind mit besonderen Bedürfnissen in jeder Gemeinde des Kantons grundsätzlich gleichwertige Unterstützungsangebote bestehen.
Für die Ressourcenzuteilung sind die Schulpsychologischen Dienste, aufgrund ihres fachlichen Know-hows (Diagnostik) und ihrer Unabhängigkeit, eine zentrale Stelle.
Die Klärung der Indikation bedarf entsprechender Instrumente. Bei deren Festlegung und Evaluation sind das Wissen und die Erfahrungen der Schulpsychologischen Dienste miteinzubeziehen.

Schlussfrage: Deckt das Rahmenkonzept alle Punkte einer sonderpädagogischen Förderung ab oder fehlen wesentliche Punkte?

Auf die folgenden Punkte geht das Konzept kaum oder zu wenig deutlich ein:

- Die Frage der Integrationsbereitschaft und -fähigkeit der Gesellschaft als Ganzes wird zu wenig gewichtet. Die Praxis weist oftmals darauf hin, dass gewissen Behinderungsformen von Seiten der Eltern wie der Schule wenig Verständnis entgegengebracht wird.
- Das Konzept klammert die Frage der Integration im Bereich der beruflichen Bildung und in der Berufswelt aus.
- Familienergänzende Angebote (Tagesstrukturen mit sozialpädagogischer Unterstützung) müssen noch klarer umschrieben werden. Sie sind für den Erfolg von Integrationsbemühungen von zentraler Bedeutung. Die finanziellen Ressourcen dafür müssen sichergestellt sein.
- Rolle und Bedeutung der Schulärzte und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) sind noch zu umschreiben
- Dem Aspekt der Prävention bzgl. verhaltens- und erziehungsschwieriger Kinder und Jugendlicher wird kaum Bedeutung beigemessen. Hier sind klare Aufträge zu umschreiben.
- Für die Konkretisierung des Rahmenkonzepts sind unbedingt die in der Praxis tätigen Fachpersonen (Sonderschulen, schulische HeilpädagogInnen, Schulpsychologische Dienste und andere Schuldienste) sowie die direkt Betroffenen (Volksschule, Eltern) miteinzubeziehen.

Luzern, 26. Oktober 2005

KANTONALE KONFERENZ
DER SCHULPSYCHOLOGINNEN UND SCHULPSYCHOLOGEN
IM KANTON LUZERN

i.A.
Willi Müller
Rosa Rumi
Josef Stamm
Brigitte Stucki